

### **Einbeziehung der internen Revision oder einer vergleichbar unabhängigen Einheit im Rahmen der Selbstprüfung von Ratingsystemen**

Das Institut muss sich vor der aufsichtlichen Eignungsprüfung eines Ratingsystems gemäß § 67 Nr. 2 SolvV-E über dessen Eignung im Konkreten selbst vergewissern<sup>1</sup>. In diese Selbstprüfung ist die interne Revision oder eine vergleichbar unabhängige Einheit einzubinden.

Die Rolle der internen Revision oder der vergleichbar unabhängigen Einheit kann dabei analog zu deren Rolle und Aufgaben bei Marktrisikomodelle gesehen werden. Das umfassende Fachwissen liegt bei der Fachabteilung (Risikocontrolling oder eine ähnlich unabhängigen Einheit in der Marktfolge), demgegenüber wird von der internen Revision lediglich ein nur grundsätzliches Basisverständnis von der Risikomethodik erwartet. Diese Aufgaben der internen Revision können auch durch eine andere funktional unabhängige Einheit wahrgenommen werden, die nicht in maßgeblicher Stellung in den Prozess der Entwicklung und Einführung des Ratingsystems eingebunden ist; d.h. die Unabhängigkeit dieser Einheit muss trotz dieser Mitwirkung bewahrt bleiben. Der in der EU-Richtlinie verwendete Begriff „interne Revision“ ist hier insofern als Aufgabe und nicht als Konkretisierung einer Organisationseinheit zu verstehen

Mit Bezug allein auf diese Selbstprüfung werden in diesem Vorschlag des Fachgremiums IRBA die allgemeinen Anforderungen an die interne Revision oder eine vergleichbar unabhängige Einheit für die konkrete Situation der Einführung und Weiterentwicklung von Ratingsystemen präzisiert.

Im Rahmen der Selbstprüfung ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss folgender Prozessschritte nachzuvollziehen, wobei auf geeignete Prüfungserkenntnisse Dritter zurückgegriffen werden kann.

- Vor Beginn der aufsichtlichen Prüfungen von Ratingsystemen:
  - Entwicklung der Ratingmethode
  - Technische Implementierung
  - prozessuale Implementierung (einschl. der erforderlichen Dokumentation)
  - ordnungsgemäße Anwendung des Ratingsystems
  - Sicherstellung der Qualität der Inputdaten
  - Plausibilisierung der Erst-Kalibrierung
  - Einbindung der Ratingergebnisse in die interne Steuerung, Berichtswesen etc.
  - Erfüllung der relevanten rückwirkenden Anforderungen (einschl. Plausibilisierung der Konzepte für vollständige Validierung, Stresstests, Meldewesen)
- Vor Verwendung des Ratingsystems für den IRBA
  - Aufbau der Datenhistorie
  - Plausibilisierung der Schätzwerte
  - Einbindung der Ratingergebnisse in die interne Steuerung, Berichtswesen etc.
  - Technische Umsetzung des Meldewesens
  - Umsetzung der Konzepte für Validierung/Stresstests

Bei wesentlichen Änderungen von Ratingsystemen gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Einführung von Ratingsystemen.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu das Arbeitspapier „Rückwirkende Anforderungen“ des FG IRBA.